

QUALITÄTSSTANDARDS BEISTANDSCHAFT

Eine Arbeits- und Orientierungshilfe für den
Fachdienst Beistandschaft

**Volljährigenunterhalt
ab 1. Januar 2020**

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde von den beiden nordrheinwestfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit dem überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitet.

Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises

Martin Ascheberg, Jugendamt Emsdetten | Bärbel Breßer, Jugendamt Duisburg | Edda Dirmeier, Jugendamt Dortmund | Judith Freikamp, Jugendamt Dinslaken | Sabrina, Giesel, Jugendamt Bonn | Angelika Haak-Dohmen, Jugendamt Aachen | Annerose Hackbarth, Jugendamt Schwerte | Markus Hartmann, Jugendamt Bochum | Elisabeth Hauswirth, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Sabine Heinen, Jugendamt der Städteregion Aachen | Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland | Kirsten Hinrichs, Jugendamt Unna | Andreas Kagelmacher, Jugendamt Castrop-Rauxel | Kerstin Korsinnek, Jugendamt Köln | Ute Korte, Jugendamt Bergkamen | Ramona Leinberger, Jugendamt Gevelsberg | Annette Merten, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Doris Pesch, Jugendamt Köln | Pia Paola Prymiak, Jugendamt Lünen | Kirsten Quante, Jugendamt Essen | Gerda Rossa, Jugendamt Düren | Christina Schmitz, Jugendamt Unna | Ruth Schürbüscher, LWL-Landesjugendamt Westfalen | Roland Schupritt, Jugendamt Duisburg | Anja Terwort, Kreisjugendamt Warendorf | Manfred Weddeling, Kreisjugendamt Borken | Ralf Weyers, Jugendamt Krefeld

Impressum

Arbeitshilfe

Volljährigenunterhalt ab 1. Januar 2020

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50679 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Edda Dirmeier, Angelika Haak-Dohmen, Ramona Leinberger, Annette Merten, Roland Schupritt und Manfred Weddeling

Layout:

Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland, dennis.herrmann@lvr.de

Druck:

LVR-Druckerei, Integrationsabteilung, Tel 0221 809-2418

Nordrhein-Westfalen, im März 2020

Leistungsprofil und Anlagen

Volljährigenunterhalt

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Öffentlichkeitsarbeit

Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I BGB

Stand: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Beratung.....	3
4.	Unterstützung.....	3
5.	Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige.....	4
6.	Rangfolge	4
7.	Höhe des Unterhalts.....	5
7.1	Bedürftigkeit.....	5
7.2	Bedarf.....	5
7.3	Berechnung des Unterhaltsanspruchs	6
7.3.1	Berechnung der Haftungsanteile.....	6
7.3.2	Kontrollberechnung.....	7
8.	Besonderheiten	7
9.	Berechnungsbeispiele zum Volljährigenunterhalt	9
9.1	Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs.....	10
9.2	Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs.....	12
9.2.1	Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Düsseldorf	12
9.2.2	Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Köln.....	14
9.3	Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils.....	16
9.4	Mangelfall.....	17
9.5	Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken.....	19
9.6	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes	20
9.7	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge.....	23
9.8	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge.....	25
9.9	Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge.....	28

1. Einleitung

Junge Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Um diesem Rechtsanspruch junger Menschen gerecht werden zu können, muss der Fachdienst Beistandschaft im Rahmen der Beratung und Unterstützung nach § 18 Absatz 4 SGB VIII die Unterhaltsansprüche Volljähriger kennen und vermitteln können.

Wegen der nicht einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und unterschiedlicher Meinungen in Kommentaren, Fortbildungen und Fachzeitschriften hat der überregionale Arbeitskreis der Beistände in Nordrhein-Westfalen diese Arbeits- und Orientierungshilfe zum Volljährigenunterhalt entwickelt.

Sie soll zumindest in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Arbeiten im Fachdienst Beistandschaft ermöglichen und die tägliche praktische Arbeit erleichtern.

Nach der Reform des Unterhaltsrechts zum 1.1.2008 und der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1.9.2009 ist diese Arbeits- und Orientierungshilfe den gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Sie wird in regelmäßigen Abständen modifiziert.

2. Gesetzliche Grundlagen

Junge Volljährige haben nach § 18 Absatz 4 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen durch das Jugendamt.

3. Beratung

Grundsätzlich wird auf Ziffer 3.1.1 der Arbeitshilfe „Leistungsprofil“ (Drei-Stufen-Hilfe) verwiesen.

Die Beratung soll junge Volljährige in die Lage versetzen, den Anspruch gegen ihre Eltern selbständig geltend zu machen. Ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern sollte angestrebt werden.

Vorrangig sollte sein, dass Eltern und das volljährige Kind selbst Lösungsmodelle entwickeln.

4. Unterstützung

Grundsätzlich wird auf Ziffer 3.1.2 der Arbeitshilfe „Leistungsprofil“ („Drei-Stufen-Hilfe“) verwiesen.

Bei bestehender Beistandschaft sollten die jungen Menschen rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei gleichzeitiger Information ihrer Eltern auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung nach § 18 Absatz 4 SGB VIII hingewiesen werden.

Bei Einverständnis der Beteiligten kann der Anspruch schon vor der Volljährigkeit errechnet und eventuell tituliert werden.

Die Unterstützung beginnt mit schriftlichen Hilfestellungen. Dazu gehört die Einholung von Auskünften, zum Beispiel Adressen, Verdienstanfragen; ferner die Berechnung des Unterhaltsanspruchs.

Der jeweils Auskunftspflichtige hat Anspruch auf die Mitteilung bzw. Aushändigung der Berechnungsgrundlagen.

Die Unterstützung endet, wenn eine gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs notwendig wird; es besteht Anwaltszwang nach § 114 FamFG.

Um grundsätzlich alle jungen Volljährigen zu erreichen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Auf Ziffer 5.1.3 der Arbeitshilfe „Leistungsprofil“, auf die Arbeitshilfe zur Öffentlichkeitsarbeit sowie auf den Abschlussbericht des Projektes „Beistandschaften 2020 – Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung“ wird verwiesen.

5. Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige

Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den §§ 1601ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Es wird zwischen **privilegierten unverheirateten** (§ 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB) und **nicht privilegierten unverheirateten Volljährigen** unterschieden.

Privilegiert ist ein volljähriges Kind dann, wenn

- es noch nicht 21 Jahre alt ist
und
- nicht verheiratet ist
und
- es bei einem Elternteil oder den Eltern wohnt
und
- es sich in allgemeiner Schulausbildung befindet (zum Beispiel Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule, auch in Abendschule et cetera.)

Folgen der Privilegierung:

- gleichgestellt mit minderjährigen Kindern (im Mangelfall § 1609 BGB)
- notwendiger Selbstbehalt der Eltern, wenn Bedarf nach Gruppe 1 nicht sichergestellt ist,¹

- weiterhin gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern (§ 1603 Absatz 2 S. 2 BGB)

Nicht privilegiert ist ein volljähriges Kind dann, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist (zum Beispiel Volljähriger in Ausbildung, lebt in einer eigenen Wohnung, Student et cetera.)

Folgen der Nichtprivilegierung:

- nachrangiger Anspruch nach § 1609 BGB
- mindestens angemessener Selbstbehalt der Eltern
- keine gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern

6. Rangfolge

„Rangfolgen treten insbesondere auf, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil neben dem Volljährigenunterhalt für Ehegattenunterhalt und Unterhalt minderjähriger Kinder aufzukommen hat. Sie werden aktuell, wenn der Unterhaltsverpflichtete mehreren Unterhaltsberechtigten dem Grunde nach Unterhalt schuldet.

Solange er in der Lage ist, sämtliche Unterhaltsansprüche zu erfüllen, wirken sich die Rangverhältnisse **nicht aus**.

Der Nachrang eines Unterhaltsberechtigten kommt erst dann zum Tragen, wenn die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreichen, den angemessenen Unterhalt aller Berechtigten und seinen eigenen Bedarf sicherzustellen.²

§ 1609 BGB regelt die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsberechtigter wie folgt:

¹Hier ist darauf zu achten, dass in NRW unterschiedliche Leitlinien zu 13.3 existieren.

²Jürgen Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhaltes, 2011, Seite 181, Randnummer 163

1. Rang

- das minderjährige Kind (§ 1609 Nummer 1 BGB),
- das volljährige privilegierte Kind (§§ 1603 Absatz 2 Satz 2, 1609 Nummer 1 BGB)

2. Rang

- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären (§ 1609 Nummer 2 BGB),
- Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
Bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b BGB zu berücksichtigen (§ 1609 Nummer 2 BGB),
- Lebenspartner (§§ 12 und 16 LPartG)

3. Rang

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen (§ 1609 Nummer 3 BGB)
- Lebenspartner (§§ 12 und 16 LPartG)

4. Rang

- Das nicht privilegierte volljährige Kind (§ 1609 Nummer 4 BGB)

5. Rang

- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge (§ 1609 Nummer 5 BGB)

6. Rang

- Eltern (§ 1609 Nummer 6 BGB)

7. Rang

- Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor (§ 1609 Nummer 7 BGB)

7. Höhe des Unterhalts

7.1 Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit orientiert sich an der Bestimmung der §§ 1602 und 1603 Absatz 2 Satz 3 BGB. Eigenes Einkommen und eventuell auch Vermögen sind vom volljährigen Kind vorrangig einzusetzen.

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung / **ein** Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Leistungswillen entsprechende Ausbildung / Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind.³

Das volljährige Kind ist verpflichtet, die Ausbildung / das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, gilt es nicht als bedürftig. Besondere Lebensumstände, zum Beispiel Schwangerschaft, können zu einer abweichenden Beurteilung führen.

7.2 Bedarf

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien der Oberlandesgerichte sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig.

Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten (anrechenbaren) Nettoeinkommen der Eltern.

Bei der Bemessung des Unterhalts nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

³Bundesgerichtshof, FamRZ 2006, Seite 1100 ff., Aktenzeichen XII ZR 54/04

Ist nur ein Elternteil leistungsfähig, bemisst sich der Bedarf des Volljährigen nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt ist ein Bedarf in Höhe von 860 Euro anzusetzen. In den Bedarfsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.⁴

Diese Kosten stellen Mehrbedarfe dar. Bezüglich der enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf der Volljährigen sind unter anderem folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach Oberlandesgericht vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, Anmerkung 8 Düsseldorfer Tabelle)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, zum Beispiel § 12 Absatz 2 Nummer 1 SGB II)
- BAföG / BAB
- Kindergeld in voller Höhe (§ 1612b Absatz 1 Nummer 2 BGB)

7.3 Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Eltern sind dem volljährigen Kind gegenüber barunterhaltspflichtig. Grundsätzlich haften sie anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Quotierung, § 1606 Absatz 3 Satz 1 BGB) für den Restbedarf des volljährigen Kindes, wenn sie leistungsfähig sind.

7.3.1 Berechnung der Haftungsanteile

Für die Berechnung der Haftungsanteile ist das jeweilige anrechenbare Einkommen der Eltern um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf und gegebenenfalls vorrangige Unterhaltspflichten zu mindern.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Absatz 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.400 €**.⁵

Bei privilegierten volljährigen Kindern wird der angemessene Eigenbedarf bis zum notwendigen Selbstbehalt von 1.160 €⁶ nur herabgesetzt, wenn der Bedarf des Kindes nach der 1. Einkommensgruppe nicht sichergestellt ist (Oberlandesgericht Düsseldorf), bzw. im Mangelfall (Oberlandesgericht Hamm). Das Oberlandesgericht Köln führt hier den allgemeinen Bedarf des Kindes an.

Der generelle Abzug des notwendigen Selbstbehalts bei der Berechnung der Haftungsanteile würde zu einer höheren Belastung des einkommensschwächeren Elternteils führen (Beispiele 9.2.1 und 9.2.2).

Bei minderjährigen und ihnen gleich gestellten volljährigen Kindern ist nach den unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte umstritten, ob die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern um die vorrangigen Unterhaltspflichten zu kürzen sind (Ziffer 13.3 Leitlinien Oberlandesgericht Düsseldorf, Hamm, kein Hinweis in den Kölner Leitlinien). Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet.

⁴Anmerkungen 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.1.2020

⁵Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.1.2020, Anmerkung 5;

Wendl / Dose 10. Auflage, § 2, Randnummer 595ff.

⁶Anmerkung 5 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.1.2020

Beim Vorwegabzug ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleichgestellt (Beispiele 9.2.1 und 9.2.2).

Der Vorwegabzug darf nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, zum Beispiel bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug.⁷

In dieser Arbeits- und Orientierungshilfe wird diese Rechtsauffassung bereits seit der Unterhaltsreform am 1.1.2008 umgesetzt. Entsprechend sollten die bisher nicht einheitlichen Ziffern 13.3 der Oberlandesgericht-Leitlinien angepasst werden.

Demnach ist zunächst von den Unterhaltsansprüchen aller Berechtigten (Anmerkung 1 Düsseldorfer Tabelle) auszugehen. Ist deren Bedarf auch in Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle nicht mehr gedeckt, kommt es zur Rangfolge des § 1609 BGB.

Die Quotierung entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des volljährigen Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils (Beispiele 9.3 und 9.5).

7.3.2 Kontrollberechnung

Das Ergebnis der Berechnung der Haftungsanteile ist stets auf seine **Angemessenheit** zu überprüfen.

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem anrechenbaren Einkommen ergibt.⁸ (Beispiel 9.3)

Die Umstände des Einzelfalls erfordern eine Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf eine Erstausbildung und dem Recht der Unterhaltspflichtigen auf eine angemessene Lebensführung.

Der den Eltern zustehende angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt gemäß § 1603 Absatz 1 BGB), beträgt **in der Regel mindestens 1.400 Euro.**⁹

Eine Erhöhung dieses Betrages kommt vor allem in Betracht¹⁰ zum Beispiel

- in Abitur-Lehre-Studium-Fällen,
- bei einer erneuten Unterhaltsbedürftigkeit des volljährigen Kindes nach Abschluss einer Ausbildung,
- bei erhöhten Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen,
- bei krankheitsbedingtem Mehrbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Weitere Umstände können ebenfalls zu einer Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen führen. Kriterium hierfür können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein.¹¹ Es wird auf die Beispiele 9.6 – 9.9 verwiesen.

8. Besonderheiten

Im Bedarfsfall erhalten junge Volljährige Informationen über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und verfahrensrechtliche Maßnahmen (inklusive Verfahrenskostenhilfe, Beratungskostenübernahme) durch den zuständigen Fachdienst Beistandschaft.

⁷Niepmann / Seiler, 14. Auflage, Randnummer 23, 134, 180 und Wendl / Dose, seit der 8. Auflage, Randnummer 556, 557, 598

⁸Leitlinien Ziffer 13, Stand 1.1.2020

⁹Anmerkung 5 Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.1.2020

¹⁰Wendl / Dose 10. Auflage, § 2, Randnummer 550 - 554

¹¹Siehe zum Beispiel Bundesgerichtshof vom 26. 2.1992, Aktenzeichen XII ZR 93/91, FamRZ 1992, 795

Dazu gehören Hinweise auf:

- die Obliegenheit, die Schul- und Berufsausbildung oder das Studium zielstrebig und in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen,
- die Pflicht, den Eltern Auskunft über den schulischen und beruflichen Werdegang zu erteilen,
- den Unterhaltstitel,
 - Gemäß § 244 FamFG gilt der dynamische Unterhaltstitel über die Minderjährigkeit hinaus, wenn er nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt wurde. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist möglich. Privilegierte Volljährige wurden dem minderjährigen Kind ab 1.1.2008 in der Zwangsvollstreckung gleichgestellt (§ 850d Absatz 2 ZPO).
 - Der Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit kann nach § 59 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch das Jugendamt beurkundet werden.
- die geänderte Rangfolge ab Volljährigkeit (Ziffer 6),
- die Barunterhaltspflicht beider Eltern (Ziffer 7.2) und die Bewertung von Naturalleistungen,
- die Auszahlung des vollen Kindergeldes an sich,
- ein mögliches gerichtliches Verfahren gegen die Eltern (Anwaltszwang gemäß § 114 FamFG),
- den jeweils zuständigen Gerichtsstand (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 FamFG),
- die Verjährung (§ 197 Absatz 2 BGB),
 - Die Frist beträgt für titulierte Ansprüche drei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (§ 207 Absatz 1 Nummer 2b BGB).
- die Verwirkung rückständiger Ansprüche (§ 242 BGB),
 - Damit der Anspruch nicht verwirkt, ist mindestens ein jährliches Tätigwerden gegenüber dem Unterhaltsschuldner erforderlich (zum Beispiel Zahlungsaufforderung, Zwangsvollstreckung).
- die Beschränkung oder den Wegfall der Verpflichtung (§ 1611 BGB).
- Die Obliegenheit zur Beantragung von BAföG-Leistungen.¹²

¹²Oberlandesgericht Hamm vom 27.9.2013, FamRZ 2014, Seite 565-566

9. Berechnungsbeispiele zum Volljährigenunterhalt

Hinweis:

Es wurde grundsätzlich mit einer Gruppe je Unterhaltsberechtigtem herauf – oder herabgestuft.
Grundlage der Berechnungen sind die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien der Oberlandesgerichte aus NRW.

9.1 Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe Ziffer 7.3.1)

Die Eltern haben ein gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind und keine weiteren zu berücksichtigenden Verpflichtungen

Einkommensermittlung	
Einkommen des Vaters:	2.450 €
Einkommen der Mutter:	1.450 €
Gesamteinkommen:	<u>3.900 €</u>

Bedarfsermittlung	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	679 € Gruppe 6 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf:	475 €

Haftungsanteile der Eltern	Vater	Mutter
Bereinigtes Einkommen:	2.450 €	1.450 €
Angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	1.050 €	50 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	<u>1.100,00 €</u>	

Quotierung	
Haftungsanteil des Vaters:	$475 \times 1.050 : 1.100 = 453 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$475 \times 50 : 1.100 = 22 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater	
Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!	
Tabellenbedarf:	610 € Gruppe 3 Düsseldorfer Tabelle + 1 Gruppe = Gruppe 4 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	406 €

Vergleich Bedarfskontrollbetrag	
Einkommen:	2.450 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 4:	<u>- 1.600 €</u>
Verfügbares Einkommen:	850 €

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater in Höhe von 406 €.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	557 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle + 1 Gruppe = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>353 €</u>	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	1.450 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 2:	- 1.400 €
Verfügbares Einkommen:	<u>50 €</u>

Rückstufung

Tabellenbedarf:	530 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>326 €</u>	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	1.450 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1:	- 1.160 €
Verfügbares Einkommen:	<u>290 €</u>

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind kann von seiner Mutter Unterhalt in Höhe von 22 € verlangen.

9.2 Unterhaltsanspruch eines privilegierten volljährigen Kindes mit Durchführung des Vorwegabzugs (siehe Ziffer 7.3.1)

Berechnung 9.2.1 erfolgt unter Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Düsseldorf. 9.2.2 unter Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Köln.

9.2.1 Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Düsseldorf

Die Eltern haben zwei gemeinsame Kinder. Ein Kind ist 16 Jahre alt und das andere ist ein privilegiertes volljähriges Kind. Beide leben bei der Mutter.

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	2.080 €
Einkommen der Mutter:	1.600 €
Gesamteinkommen:	<u>3.680 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	679 €	Gruppe 6 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	475 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes Einkommen:	2.080 €	1.600 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	- 1.400 €	
Bedarf 16-jähriges Kind	- 420 €		Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Verfügbares Einkommen:	<u>260 €</u>	<u>200 €</u>	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	460 €		

Oberlandesgericht Düsseldorf: Nummer 13.3. Satz 3: Kein notwendiger Selbstbehalt, da der Bedarf nach der ersten Einkommensgruppe (326 €) sichergestellt ist.

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$475 \times 260 : 460 = 268 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$475 \times 200 : 460 = 207 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf:	557 €	Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	353 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	2.080 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 353 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 420 €	Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle (522 € - 102 €)
Verfügbares Einkommen:	<u>1.307 €</u>	Vergleich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 2: 1.400 €

Herabstufung

Einkommen:	2.080 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 326 €	(530 € - 204 €)
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 395 €	Gruppe 1 (497 € - 102 €)
Verfügbares Einkommen:	<u>1.359 €</u>	Vergleich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1: 1.160 €

Fazit: In Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle leistungsfähig; aber das privilegierte volljährige Kind kann von seinem Vater nur seinen Haftungsanteil in Höhe von 268 € Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	530 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	326 €	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	1.600 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1:	<u>- 1.160 €</u>
Verfügbares Einkommen:	440 €

Fazit: Die Mutter ist bis 440 € leistungsfähig; das privilegierte volljährige Kind kann aber nur in Höhe seines Haftungsanteils von 207 € Unterhalt verlangen.

Gesamtfazit: Es ist festzustellen, dass beide Elternteile bei der Zahlung der Haftungsanteile ihren angemessenen Selbstbehalt unterschreiten. Dies ist aber als angemessen zu betrachten, da die Eltern jeweils nach ihrem eigenen Einkommen mehr als den Haftungsanteil zahlen können.

9.2.2 Anwendung der Leitlinien des Oberlandesgericht Köln

Die Eltern haben zwei gemeinsame Kinder. Ein Kind ist 16 Jahre alt und das andere ist ein privilegiertes volljähriges Kind. Beide Kinder leben bei der Mutter.

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	2.080 €
Einkommen der Mutter:	1.600 €
Gesamteinkommen:	<u>3.680 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	679 €	Gruppe 6 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	475 €	

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes Einkommen:	2.080 €	1.600 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	- 1.400 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 420 €		Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Verfügbares Einkommen:	<u>260 €</u>	<u>200 €</u>	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	460 €		

Oberlandesgericht Köln: Nummer 13.3. Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf des Volljährigen nach Gruppe 6 sonst nicht gedeckt ist.

Haftungsanteile der Eltern (mit Vorwegabzug)

	Vater	Mutter	
Bereinigtes Einkommen:	2.080 €	1.600 €	
Notwendiger Selbstbehalt:	- 1.160 €	- 1.160 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 420 €		Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Verfügbares Einkommen:	<u>500 €</u>	<u>440 €</u>	
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	940 €		

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$475 \times 500 : 940 = 253 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$475 \times 440 : 940 = 222 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Ein Elternteil hat höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt!

Tabellenbedarf:	557 €	Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>353 €</u>	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	2.080 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 353 €	
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 420 €	(522 € - 102 €)
Verfügbares Einkommen:	<u>1.307 €</u>	Vergleich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 2: 1.400 €

Herabstufung Vater

Einkommen:	2.080 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	- 326 €	(530 € - 204 €)
Bedarf 16-jähriges Kind:	- 395 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (497 € - 102 €)
Verfügbares Einkommen:	<u>1.359 €</u>	Vergleich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1: 1.160 €

Fazit: In Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle leistungsfähig; aber das privilegierte volljährige Kind kann von seinem Vater nur dessen Haftungsanteil von 253 € Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Mutter

Tabellenbedarf:	530 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	<u>326 €</u>	

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	1.600 €	
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1:	- 1.160 €	
Verfügbares Einkommen:	<u>440 €</u>	

Fazit: Die Mutter ist bis 326 € leistungsfähig; das privilegierte volljährige Kind kann aber nur deren Haftungsanteil von 222 € an Unterhalt verlangen.

9.3 Leistungsfähigkeit nur eines Elternteils

Die Eltern haben ein gemeinsames privilegiertes volljähriges Kind, das bei der Mutter lebt. (siehe Ziffer 7.3.1)

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	1.450 €	
Einkommen der Mutter:	800 €	Das Einkommen liegt unter dem Selbstbehalt

Der Vater haftet alleine für den Unterhalt des privilegierten volljährigen Kindes (Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle + 1 Gruppe = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle).

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	557 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle + 1 Gruppe = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	353 €	

Kontrollberechnung

Einkommen:	1.450 €	
Abzüglich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 2:	<u>- 1.400 €</u>	
Verbleibendes Einkommen:	50 €	Rückstufung in Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle

Neuberechnung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	530 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	326 €	

Kontrollberechnung

Einkommen:	1.450 €	
Abzüglich Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1:	<u>- 1.160 €</u>	
Verbleibendes Einkommen:	290 €	

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann das privilegierte volljährige Kind nur 290 € Unterhalt verlangen.

9.4 Mangelfall

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, privilegiertes Kind. Darüber hinaus hat der Vater zwei weitere Kinder (2 und 7 Jahre alt).

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	1.500 €
Einkommen der Mutter:	1.250 €
Gesamteinkommen:	<u>2.750 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	610 €	Gruppe 4 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	406 €	

Haftungsanteile der Eltern

(ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderjährigen Kinder)

	Vater	Mutter
Einkommen:	1.500 €	1.250 €
Angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	100 €	-150 €

Ziffer 13.3 Leitlinien der Oberlandesgerichte: Herabsetzung auf den notwendigen Selbstbehalt, da der Bedarf nicht sichergestellt ist.

Haftungsanteile der Eltern

(ohne Vorwegabzug, da keine gemeinsamen minderjährigen Kinder)

	Vater	Mutter
Einkommen:	1.500 €	1.250 €
Notwendiger Selbstbehalt:	<u>- 1.160 €</u>	<u>- 1.160 €</u>
Verfügbares Einkommen:	340 €	90 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	<u>430 €</u>	

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$406 \times 340 : 430 = 321 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$406 \times 90 : 430 = 85 \text{ €}$

Kontrollberechnung Vater

Bedarf 2-jähriges Kind:	267 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (369 – 102)
Bedarf 7-jähriges Kind:	322 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 102)
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	326 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (530 – 204)
Gesamtbedarfe:	<u>915 €</u>	

Der Bedarf der Kinder ist höher als das verfügbare Einkommen (Verteilungsmasse) von 340 €. Somit liegt hier ein Mangelfall vor.

Mangelverteilung

Kind 1:	$267 \times 340 : 915 = 99 \text{ €}$
Kind 2:	$322 \times 340 : 915 = 120 \text{ €}$
Privilegiertes volljähriges Kind:	$326 \times 340 : 915 = \mathbf{121 \text{ €}}$
Gesamt:	<u>340 €</u>

Kontrollberechnung Mutter

Da das Einkommen der Mutter bereits den Bedarfskontrollbetrag der Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle unterschreitet, erfolgt direkt die Einstufung in die Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle.

Tabellenbedarf:	530 €
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	326 €

Vergleich Bedarfskontrollbetrag

Einkommen:	1.250 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 1:	<u>- 1.160 €</u>
Verfügbares Einkommen:	90 €

Fazit: Das privilegierte volljährige Kind kann von seiner Mutter den Haftungsanteil von 85 € und vom Vater den Mangelbetrag von 121 € Unterhalt verlangen.

9.5 Ein Elternteil kann den Bedarf alleine decken

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, privilegiertes Kind.

Einkommensermittlung	
Einkommen des Vaters:	1.950 €
Einkommen der Mutter:	1.100 €
Gesamteinkommen:	<u>3.050 €</u>

Bedarfsermittlung	
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	610 € Gruppe 4 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf:	406 €

Leistungsfähigkeit der Eltern	Vater	Mutter
Einkommen:	1.950 €	1.100 €
Angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	550 €	- 300 €

Der Vater kann unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehalts von mindestens 1.400 € den Bedarf des Kindes alleine decken. Die Mutter muss sich den notwendigen Selbstbehalt nicht zurechnen lassen (§ 1603 Absatz 2 Satz 3 BGB).

Kontrollberechnung Vater	
Tabellenbedarf privilegiertes volljähriges Kind:	557 € Gruppe 1 + 1 Gruppe = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>
Bedarf privilegiertes volljähriges Kind:	353 €

Vergleich Bedarfskontrollbetrag	
Einkommen:	1.950 €
Bedarfskontrollbetrag Gruppe 3	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	550 €

Fazit: Aufgrund der alleinigen Haftung des Vaters kann das privilegierte volljährige Kind Unterhalt in Höhe von 353 € verlangen.

9.6 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges, nicht privilegiertes Kind, das bei der Mutter lebt. Das volljährige Kind erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 300 €. Der Vater ist wiederverheiratet. Seine Ehefrau erzielt kein Einkommen. Mit seiner Ehefrau hat er drei Kinder (9, 11 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung		
Einkommen des Vaters:	3.350 €	
Einkommen der Mutter:	1.000 €	Selbstbehalt: 1.400 €, Anmerkung 5 Düsseldorfer Tabelle

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unterhaltsanspruch nur nach dem Einkommen des Vaters.

Bedarfsermittlung		
Bedarf <u>nicht</u> privilegiertes volljähriges Kind:	557 €	Gruppe 5 - 3 Gruppen = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich eigenes Einkommen:	- 200 €	300 € Ausbildungsvergütung, abzüglich 100 € ausbildungsbeding- ter Mehrbedarf
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Verbleibender Bedarf:	<u>153 €</u>	

Bedarfsermittlung aller Berechtigten		
Bedarf 9-jähriges Kind:	341 €	Gruppe 5 - 3 Gruppen = Gruppe 2 Düsseldorfer Tabelle (446 - 105) Kin- dergeld für 3. Kind!
Bedarf 11-jähriges Kind:	344 €	(446 - 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	420 €	(522 - 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Me- thode
Bedarf volljähriges Kind:	<u>153 €</u>	
Gesamtbedarf:	2.378 €	

Kontrollberechnung Vater		
Einkommen:	3.350 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	Mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	- 2.378 €	
Verbleiben:	<u>- 428 €</u>	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 2 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund wird in die Gruppe 1 der Düsseldorfer

Tabelle herabgestuft. Bei der Einstufung sind alle Berechtigten einzubeziehen. Alle sind gleichrangig, solange Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle nicht unterschritten wird (Anmerkung 1 Düsseldorfer Tabelle). Erst im Mangelfall ist der Anspruch minderjähriger Kinder und der ihnen gleich gestellten privilegierten volljährigen Kinder vorrangig.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten		
Bedarf 9-jähriges Kind:	319 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 105)
Bedarf 11-jähriges Kind:	322 €	(424 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf Volljähriger:	126 €	(530 – 204 – 200)
Gesamtbedarf:	<u>2.282 €</u>	

Kontrollberechnung Vater		
Einkommen	3.350 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	Mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	<u>- 2.282 €</u>	
Verbleiben:	- 332 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 1 unter Wahrung seines Selbstbehaltes nicht in der Lage, die Ansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Unterhaltsansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat eventuell einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten <u>ohne</u> das nicht privilegierte volljährige Kind		
Bedarf 9-jähriges Kind:	319 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 105)
Bedarf 11-jähriges Kind:	322 €	(424 - 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Methode
Gesamtbedarf:	<u>2.156 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes		
Einkommen des Vaters:	3.350 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich der Gesamtbedarfe:	<u>- 2.156 €</u>	
Anspruch:	- 206 €	

Fazit: Nach der Rangfolge des § 1609 BGB kann das volljährige Kind keinen Unterhaltsanspruch realisieren.

9.7 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Die Mutter des volljährigen Kindes hat keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch. Der Vater ist wiederverheiratet. Seine Ehefrau erzielt kein Einkommen. Mit der Ehefrau hat er zwei Kinder (9 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	3.269 €	
Einkommen der Mutter:	1.000 €	Selbstbehalt: 1.400 €, Anmerkung 5 Düsseldorfer Tabelle

Wegen der Leistungsunfähigkeit der Mutter bemisst sich der Unterhaltsanspruch nur nach dem anrechenbaren Einkommen des Vaters.

Bedarfsermittlung

Bedarf Volljähriger:	860 €	Anmerkung 7 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	- 204 €	
Bedarf:	656 €	

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	365 €	Gruppe 5 - 2 Gruppen = Gruppe 3 Düsseldorfer Tabelle (467 - 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	445 €	(547 - 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	656 €	
Gesamtbedarf:	2.586 €	

Kontrollberechnung Vater

Einkommen:	3.269 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	- 2.586 €	
Verbleiben:	- 717 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 3 unter Wahrung seines Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	322 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Me- thode
Bedarf Volljähriger:	656 €	
Gesamtbedarf:	<u>2.493 €</u>	

Kontrollberechnung Vater

Einkommen:	3.269 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Gesamtbedarfe:	<u>- 2.493 €</u>	
Verbleiben:	- 624 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Unterhaltsansprüche aller Berechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat eventuell einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, hat das volljährige Kind keinen Anspruch.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter ohne das volljährigen Kind

Bedarf 9-jähriges Kind:	322 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehefrau:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Me- thode
Gesamtbedarf:	<u>1.837 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes

Einkommen:	3.269 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich des vorrangigen Gesamtbedarf:	<u>- 1.837 €</u>	
Anspruch:	32 €	

Fazit: Das volljährige Kind kann von seinem Vater 32 € Unterhalt verlangen.

9.8 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Quotierung und Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames, volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Der Vater des volljährigen Kindes hat keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch. Die unterhaltspflichtige Mutter ist wiederverheiratet. Ihr Ehemann erzielt kein Einkommen. Mit ihrem Ehemann hat sie zwei Kinder (9 und 13 Jahre alt).

Einkommensermittlung		
Einkommen der Mutter:	3.269 €	
Einkommen des Vaters:	1.500 €	Angemessener Selbstbehalt: 1.400 €, Anmerkung 5 Düsseldorfer Tabelle
Gesamteinkommen:	<u>4.769 €</u>	

Bedarfsermittlung		
Bedarf volljähriges Kind:	860 €	Anmerkung 7 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	656 €	

Haftungsanteile der Eltern	Mutter	Vater
Einkommen:	3.269 €	1.500 €
Angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	1.869 €	100 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	<u>1.969 €</u>	

Quotierung	
Haftungsanteil der Mutter:	$656 \times 1.869 : 1.969 = 623 \text{ €}$
Haftungsanteil des Vaters:	$656 \times 100 : 1.969 = 33 \text{ €}$

Bedarfsermittlung aller Berechtigten		
Bedarf 9-jähriges Kind:	365 €	Gruppe 5 - 2 Gruppen = Gruppe 3 Düsseldorfer Tabelle (467 - 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	445 €	(547 - 102)
Bedarf Ehemann:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Methode
Bedarf volljähriges Kind:	<u>656 €</u>	
Gesamtbedarfe:	2.586 €	

Kontrollberechnung Mutter

Einkommen:	3.269 €	
Angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Gesamtbedarfe:	- 2.586 €	
Verbleiben:	<u>- 717 €</u>	

Fazit: Die Mutter ist in Gruppe 3 unter Wahrung ihres Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche der Berechtigten zu erfüllen. Es ist offensichtlich, dass eine Bedarfsdeckung erst in Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle möglich wird. Aus diesem Grund ist sofort bis in die Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 9-jähriges Kind:	322 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehemann:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Me- thode
Bedarf volljähriges Kind:	656 €	Eigener Haushalt
Gesamtbedarfe:	<u>2.493 €</u>	

Kontrollberechnung Mutter

Einkommen:	3.269 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Gesamtbedarfe:	- 2.493 €	
Verbleiben:	<u>- 624 €</u>	

Fazit: Die Mutter ist in Gruppe 1 unter Wahrung ihres angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Berechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat eventuell einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter

Bedarf 9-jähriges Kind:	322 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (424 – 102)
Bedarf 13-jähriges Kind:	395 €	(497 – 102)
Bedarf Ehemann:	1.120 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle B VI Nummer 2b, daher keine 3/7 Me- thode
Gesamtbedarfe:	<u>1.837 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes

Einkommen:	3.269 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich vorrangiger Gesamtbedarfe:	- 1.837 €	
Anspruch volljähriges Kind:	<u>32 €</u>	

Fazit: Das volljährige Kind kann von seiner Mutter 32 € Unterhalt verlangen.

Kontrollberechnung Vater

Einkommen:	1.500 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Verbleiben:	<u>100 €</u>	

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann das volljährige Kind von seinem Vater entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 33 € verlangen.

9.9 Unterhaltsanspruch eines nicht privilegierten volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt; Rangfolge

Die Eltern haben ein gemeinsames, volljähriges Kind, das studiert und im eigenen Haushalt lebt. Die Mutter des Volljährigen hat keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch. Der Vater hat zwei weitere Kinder (1 und 6 Jahre alt) die mit ihrer Mutter in einem eigenen Haushalt leben. Die Mutter der Minderjährigen hat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Einkommensermittlung

Einkommen des Vaters:	3.250 €
Einkommen der Mutter:	1.450 €
Gesamteinkommen:	<u>4.700 €</u>

Bedarfsermittlung

Bedarf volljähriges Kind:	860 €	Anmerkung 7 Düsseldorfer Tabelle
Abzüglich Kindergeld:	<u>- 204 €</u>	
Bedarf:	656 €	

Haftungsanteile der Eltern

	Vater	Mutter
Einkommen:	3.250 €	1.450 €
Angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	<u>- 1.400 €</u>
Verfügbares Einkommen:	1.850 €	50 €
Zur Verfügung stehendes Einkommen:	<u>1.900 €</u>	

Quotierung

Haftungsanteil des Vaters:	$656 \times 1.850 : 1.900 = 639 \text{ €}$
Haftungsanteil der Mutter:	$656 \times 50 : 1.900 = 17 \text{ €}$

Bedarfsermittlung aller Berechtigten

Bedarf 1-jähriges Kind:	304 €	Gruppe 5 - 2 Gruppen = Gruppe 3 Düsseldorfer Tabelle (406 - 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	365 €	(467 - 102)
Bedarf § 1615I BGB:	960 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle D II
Bedarf volljähriges Kind:	<u>656 €</u>	
Gesamtbedarfe:	2.285 €	

Kontrollberechnung Vater

Einkommen:	3.250 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	<u>- 1.400 €</u>	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Gesamtbedarfe:	<u>- 2.285 €</u>	
Verbleiben:	- 435 €	

Fazit: Der Vater ist in Gruppe 3 unter Wahrung seines Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Aus diesem Grund ist in die Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle herabzustufen.

Bedarfsermittlung aller Berechtigten		
Bedarf 1-jähriges Kind:	267 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (369 – 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	322 €	(424 – 102)
Bedarf § 1615I BGB:	960 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle D II
Bedarf volljähriges Kind:	656 €	
Gesamtbedarfe:	<u>2.205 €</u>	

Kontrollberechnung Vater		
Einkommen:	3.250 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Gesamtbedarfe:	<u>- 2.205 €</u>	
Verbleiben:	- 355 €	

Fazit: Der Vater ist auch in Gruppe 1 unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts nicht in der Lage, die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Nach der Rangfolge des § 1609 BGB werden zunächst die Ansprüche der vorrangig Unterhaltsberechtigten berücksichtigt. Das volljährige Kind hat eventuell einen Restanspruch in Höhe der verbleibenden Differenz. Ergibt sich eine solche nicht, kann das volljährige Kind den Unterhaltsanspruch nicht realisieren.

Bedarfsermittlung vorrangig Berechtigter		
Bedarf 1-jähriges Kind:	267 €	Gruppe 1 Düsseldorfer Tabelle (369 – 102)
Bedarf 6-jähriges Kind:	322 €	(424 – 102)
Bedarf § 1615I BGB:	960 €	Anmerkung Düsseldorfer Tabelle D II
Gesamtbedarfe:	<u>1.549 €</u>	

Anspruchsermittlung des volljährigen Kindes		
Einkommen des Vaters:	3.250 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Abzüglich Bedarfe vorrangig Berechtigter:	<u>- 1.549 €</u>	
Anspruch volljähriges Kind:	301 €	

Fazit: Der junge Volljährige kann von seinem Vater Unterhalt in Höhe von 301 € verlangen.

Kontrollberechnung Mutter		
Einkommen der Mutter:	1.450 €	
Abzüglich angemessener Selbstbehalt:	- 1.400 €	mindestens, siehe Ziffer 7.3.2
Verbleiben:	<u>50 €</u>	

Fazit: In Ermangelung weiterer Unterhaltsverpflichtungen kann die Mutter entsprechend der Quotierung den Haftungsanteil von 17 € zahlen.

